

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf) der UHS GmbH (Stand 01/10)

I. Einbeziehung/Geltung

Die UHS United Heatexchanger Solution GmbH (im Folgenden UHS genannt) beliefert Unternehmer i. S. v. § 14 BGB (im Folgenden Kunden genannt) ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB, die der Kunde spätestens mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes auch in Ansehung etwa von ihm selbst gestellter AGB als allein verbindlich akzeptiert. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Zustimmung der UHS.

II. Vertragsschluss/Leistungsbeschreibung

1. Angebote der UHS sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) durch Auftragsbestätigung der UHS.
2. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung; für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2000. Garantiezusagen können ausschließlich gesetzliche Vertreter der UHS oder Prokuristen rechtsverbindlich erteilen. Erklärungen der UHS, die lediglich mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen (*Leistungsbeschreibungen, Bezugnahmen auf DIN Normen etc.*), enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Nur ausdrückliche Erklärungen der UHS zur Übernahme von Garantien sind maßgeblich. Kostenanschläge, Pläne und sonstige Darstellungen des Liefergegenstandes – auch in elektronischer Form – darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen. Eigentums- und Urheberrechte an vorgenannten Unterlagen verbleiben bei der UHS.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. Verpackung, der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer; bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Die Zahlung ist in vollem Umfang spätestens bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der UHS sieben Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Annahme der Leistungen zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen bzw. Arbeiten steht.
3. Hat UHS nach dem Vertrag Teilleistungen/-lieferungen zu erbringen, ist sie zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt. Der Kunde ist nicht befugt, Zurückbehaltungsrechte wegen der noch nicht ausgeführten Teile des Vertragsgegenstandes geltend zu machen.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Die UHS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der UHS durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

IV: Lieferbedingungen

1. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Die UHS wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Fall des Rücktritts dem Kunden die entsprechende Gegenleistung erstatten. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (auch bei Streik) verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
2. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die UHS bis zum Fristablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, oder der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat. Im Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers ist die UHS berechtigt, die Erfüllung weiterer Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach entsprechender Mitteilung an den Kunden vorübergehend einzustellen.

3. Die UHS liefert, sofern nicht anders vereinbart, „ab Unternehmenssitz“.
4. Ist eine Abnahme der vertraglichen Leistung vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich, so gilt diese spätestens als erfolgt, wenn der Vertragsgegenstand vom Besteller länger als vier Wochen genutzt oder weiterveräußert, -verarbeitet und/oder eingebaut wird.
5. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die UHS noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache im Bereich des Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die UHS versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der UHS gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
2. Die von der UHS an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der UHS. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die UHS.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der UHS als Hersteller erfolgt und die UHS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der UHS eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die UHS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die UHS, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Verhältnis der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der UHS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die UHS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die UHS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die UHS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der UHS einzuziehen. Die UHS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der UHS hinweisen und die UHS hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der UHS der in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der UHS.
8. Die UHS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
9. Tritt die UHS bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
10. Auch für den Fall, dass diese AGB nicht wirksam in den jeweiligen Vertrag mit einbezogen werden, werden die Liefergegenstände von der UHS nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen übereignet.

VI. Sachmangelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der UHS nicht eine Mangelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel

oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels, oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist. Auf Verlangen der UHS ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die UHS zurückzusenden. Bei berechtigter Mangelrüge vergütet die UHS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die UHS nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der UHS, kann der Kunde unter den zu Ziffer VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die UHS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die UHS nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen, oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die UHS bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen, und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreit ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die UHS gehemmt.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der UHS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gerügter Sachmangel nicht von der UHS oder den von ihr beauftragten Unternehmen zu verantworten ist, erstattet der Kunde der UHS Fahrtkosten mit 0,50 EUR (PKW) bzw. 0,75 EUR (Werkstattwagen) pro gefahrenem Kilometer und Arbeitskosten mit 65,00 EUR pro Mann und Arbeitsstunde – jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

VII. Schutzrechte

1. Die UHS steht nach Maßgabe dieser Ziffer VII. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die UHS nach ihrer Wahl auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der UHS dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer VIII. dieser AGB.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von der UHS gelieferte Produkte anderer Hersteller, wird die UHS nach ihrer Wahl Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen, oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die UHS bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

VIII. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der UHS auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.
2. Die UHS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mangelfreien Lieferung und der Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen, oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers, oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit die UHS nach vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die UHS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat, oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren, oder die sie hätte kennen müssen bzw. bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorausgesehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der UHS für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 2.000.000,00 EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der UHS.
6. Soweit die UHS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung der UHS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie die Verjährungsfrist für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die UHS, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, beträgt ein Jahr. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

- bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat – hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre;
- wenn und soweit der Anspruch des Kunden gegen die UHS auf § 478 BGB oder den §§ 651, 478 BGB beruht;
- wenn und soweit der Anspruch des Kunden auf vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten der UHS oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht;
- wenn und soweit der gegen die UHS gerichtete Anspruch des Kunden auf der Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers oder der Freiheit eines Menschen beruht;
- wenn und soweit der Kunde Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die UHS geltend macht.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit Gefahrübergang auf den Kunden bzw. bei Werkleistungen mit der Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

X. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der UHS und dem Kunden ist nach Wahl der UHS Hildesheim, oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die UHS ist ausschließlicher Gerichtsstand Hildesheim. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen der UHS und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung der Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.